

### **Anschluss- und Benutzungszwang:**

Nach § 5 der Entwässerungssatzung des GWAZ sind die zum Anschluss Berechtigten verpflichtet, ihr Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

Auf Grundstücken, die an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser, außer Niederschlagswasser, in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).

Nach § 6 ist eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang möglich, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen nicht zumutbar ist. Ein entsprechender Antrag kann unter Angabe der Gründe schriftlich beim GWAZ gestellt werden. Die Befreiung kann nach § 6 Abs. 2 der Entwässerungssatzung befristet, unter Angabe von Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.